

**ORDNUNG DES POSAUNENWERKES der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(in der vom SELK-Posaunenrat am 29.05.2022 beschlossenen Fassung)**

| | |
|---|---|
| Alle Amtsbezeichnungen in der Ordnung schließen die weibliche Form mit ein. | |
| § 1 | Grundlegendes |
| | <ol style="list-style-type: none">1. Das Posaunenwerk der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) wird gebildet durch die Posaunenchöre der SELK. Es ist ein Werk der SELK im Rahmen ihrer Grundordnung.2. Das Posaunenwerk ist dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche verpflichtet.3. Das Posaunenwerk dient der Kirche durch Pflege und Förderung der Posaunenmusik.4. Die Gliederung des Posaunenwerks entspricht den Kirchenbezirken der SELK. In der Regel koordiniert ein Kirchenmusikalischer Arbeitskreis die kirchenmusikalische Arbeit mehrerer Kirchenbezirke.5. Das Organ des Posaunenwerks ist der Posaunenrat. |
| § 2 | Die Posaunenchöre |
| | <ol style="list-style-type: none">1. Die Posaunenchöre und ihre Bläser erfüllen die Aufgabe wie jeder Christ, „ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes“ (1.Petrus 4,10). Sie stellen ihre Gaben in den vielfältigen Dienst der Verkündigung.2. Die Posaunenchöre bereiten sich in möglichst regelmäßiger Probenarbeit auf ihre Aufgaben vor. Bläser und Chorleiter nehmen nach Möglichkeit Fortbildungsangebote wahr.3. Die Posaunenchöre üben in der Regel ihren Dienst aus im Rahmen der jeweils für sie geltenden Gemeindeordnung.4. Die Posaunenchöre beachten die Beschlüsse ihrer Chorvertretersitzung. |
| § 3 | Die Chorvertreter |
| | <ol style="list-style-type: none">1. Die Chorvertreter treffen sich zu regelmäßigen Sitzungen im Kirchenbezirk, um Anliegen der Posaunenchöre und des Posaunenrats zu beraten. Die Chorvertretersitzungen werden durch eine Ordnung des jeweiligen Kirchenbezirks geregelt.2. Die Chorvertretersitzung regelt, wer im Rahmen der Ordnung des Posaunenwerks den jeweiligen Kirchenbezirk im Posaunenrat vertritt. |
| § 4 | Der Posaunenrat |
| | <ol style="list-style-type: none">1. Zusammensetzung des Posaunenrats:<ol style="list-style-type: none">a) Der Leitende Obmann,b) die von der Kirchenleitung angestellten hauptamtlichen Kantoren,c) bis zu zwei Vertreter aus jedem Kirchenbezirk, eine kontinuierliche Mitarbeit ist anzustreben,d) der Vorsitzende des Amtes für Kirchenmusik (AfK) oder sein Vertreter,e) die Vorsitzenden der unter § 1.4 genannten Kirchenmusikalischen Arbeitskreise,f) der Kassenwart (ohne Stimmrecht). |

2. Aufgaben des Posaunenrats:

- a) Der Posaunenrat wählt den Leitenden Obmann aus dem Gremium selbst oder von außerhalb. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Leitende Obmann übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- b) Der Posaunenrat wählt aus dem Gremium einen Stellvertreter, der sein Amt nur ausübt, wenn der Leitende Obmann verhindert ist. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Stellvertreter übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- c) Der Posaunenrat wählt den Kassenwart. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Personalunion ist nicht statthaft. Der Kassenwart übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- d) Der Posaunenrat wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- e) Der Posaunenrat nimmt den Bericht des Leitenden Obmanns entgegen.
- f) Der Posaunenrat nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Er entlastet den Kassenwart, den Leitenden Obmann und seinen Stellvertreter.
- g) Der Posaunenrat erarbeitet Hilfen für den Dienst der Posaunenchöre in geistlicher und musikalischer Hinsicht.
- h) Der Posaunenrat berät und koordiniert die bläsermusikalische Arbeit in der Gesamtkirche und gibt fachliche Impulse in Zusammenarbeit mit dem AfK, dem Kantorenkonvent, den Kirchenmusikalischen Arbeitskreisen und den Chorvertretersitzungen.
- i) Der Posaunenrat benennt geeignete Mitarbeiter für einen AfK-Arbeitsausschuss bei Bedarf.
- j) Der Posaunenrat fasst Beschlüsse über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach Antrag und Kassenlage.
- k) Der Posaunenrat berät über die Ordnung des Posaunenwerks. Änderungen beschließt die Kirchensynode.

3. Sitzungshäufigkeit

- a) Der Posaunenrat tagt in der Regel einmal im Jahr.
- b) Jede ordentlich einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

§ 5 Der Leitende Obmann

1. Der Leitende Obmann leitet das Posaunenwerk gemäß dieser Ordnung.
2. Der Leitende Obmann beruft die Sitzungen des Posaunenrats mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein und leitet sie.
3. Der Leitende Obmann führt eine Chorerhebung im zweijährigen Turnus durch und fasst sie in einer Statistik zusammen.
4. Der Leitende Obmann stellt den regelmäßigen Eingang der Chorbeiträge sicher.
5. Der Leitende Obmann vertritt das Posaunenwerk im AfK und berichtet dort über die Arbeit im Posaunenwerk.
6. Der Leitende Obmann vertritt das Posaunenwerk gegenüber kirchlichen Organen und nach außen.
7. Der Leitende Obmann nimmt an den Tagungen des Evangelischen Posaundienstes in Deutschland e.V. (EPiD) teil.

§ 6 Finanzen

1. Das Posaunenwerk erhebt jeweils von den unter § 1.4 genannten Kirchenmusikalischen Arbeitskreisen einen jährlichen Chorbeitrag. Die Höhe des Chorbeitrags wird vom Posaunenrat in Absprache mit dem AfK festgelegt.
2. Die Geldmittel dienen folgenden Zwecken:
 - a) Das Posaunenwerk finanziert Initiativen des Posaunenrats, die der Förderung der Bläsermusik dienen sollen, auf Antrag.
 - b) Das Posaunenwerk unterstützt gesamtkirchliche Projekte, die der Förderung der Bläsermusik dienen, auf Antrag.
 - c) Das Posaunenwerk unterstützt regionale und gemeindliche bläsermusikalische Initiativen, die die gesamtkirchliche Wahrnehmung nach innen oder außen fördern, auf Antrag.
 - d) Das Posaunenwerk entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD) für die Dauer der Mitgliedschaft.
 - e) Das Posaunenwerk erstattet Reise- und Verwaltungskosten des Leitenden Obmanns oder seines Stellvertreters sowie des Kassenwarts, sofern diese im Auftrag des Posaunenwerks entstehen. Die übrigen Mitglieder regeln ihre Reisekostenerstattungen mit den sie entsendenden Gremien. Es gilt die Reisekostenordnung für die SELK.
 - f) Das Posaunenwerk übernimmt die Verpflegungskosten während einer Posaunenratssitzung.

§ 7 Verhältnis zum AfK, zu den Kirchenmusikalischen Arbeitskreisen, zu den Chorvertreter-sitzungen und zum Kantorenkonvent.

1. Das Posaunenwerk der SELK ist durch den Leitenden Obmann, die von der Kirchenleitung angestellten Kantoren und die Vertreter aus den Kirchenbezirken in den Kirchenmusikalischen Arbeitskreisen, in den Chorvertreter-versammlungen, im Amt für Kirchenmusik (AfK) und im Kantorenkonvent vertreten, soweit die einschlägigen Ordnungen diese Vertretung vorsehen.
2. Der Posaunenrat vermittelt bläsermusikalische Arbeit betreffende Anliegen, Impulse und Termine durch die unter § 7.1 genannten Vertreter in die entsprechenden Gremien. Anliegen aus den genannten Gremien werden im Posaunenrat beraten.

§ 8 Verhältnis zum Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V.

1. Das „Posaunenwerk der SELK“ ist Mitglied im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD). Die kirchliche und organisatorische Selbstständigkeit ist davon nicht berührt.
2. Der Leitende Obmann pflegt durch die Teilnahme an den Tagungen des EPiD den Austausch und sorgt für die Weitergabe von Informationen aus dem EPiD an das Posaunenwerk der SELK.